

Aktenzeichen:

5 BKn 51/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

an Rev.-Klägerin
am 24. April 1964,

an Rev.-Beklagten
am 22. April 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung am 13. März 1964,
unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. B e r n d t	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	M a r s c h e l	und
Bundessozialrichter	F o x	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
17. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :I

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger zustehenden Bergmannsrente (Umstellung nach Art. 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes). Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt. Die Beklagte legte gegen das am 5. Dezember 1961 zugestellte Urteil mit einem am 5. Januar 1962 um 18,41 Uhr aufgegebenen Telegramm Berufung beim Landessozialgericht (LSG) ein. Das Telegramm wurde jedoch erst am 6. Januar dem LSG zugestellt, da der Postbote bei der am 5. Januar versuchten Zustellung niemand angetroffen und das Telegramm auch nicht in den Briefkasten des LSG eingeworfen hatte. Das LSG verwarf die Berufung als unzulässig: Das Rechtsmittel sei verspätet; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht bewilligt werden, weil die Beklagte nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist verhindert gewesen sei. Sie habe sich nicht darauf verlassen können, daß das Telegramm noch am 5. Januar beim Berufungsgericht einging. Denn sie habe es erst am letzten Tage der Berufsfrist nach Schluß der üblichen Behördendienstzeit aufgegeben und hätte sich deshalb darüber klar sein müssen, daß es nicht mehr an demselben Tag ausgehändigt werden konnte. Nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung sei der Telegrammbote nicht berechtigt gewesen, das Telegramm in den Briefkasten zu werfen, da Voraussetzung hierfür eine nur kurzfristige Abwesenheit des Empfängers sei. Wenn die bearbeitende Abteilung der Beklagten rechtzeitig angewiesen worden sei, die Berufung einzulegen, dies aber versäumt habe, so könne dies die Verspätung nicht entschuldigen. Revision wurde zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein und trägt vor, sie habe damit rechnen können, daß das Telegramm rechtzeitig bei dem LSG eingehen würde, weil sie annehmen konnte, daß das Telegramm nach Dienstschluß des LSG in den Briefkasten eingelegt würde. Eine kurze Abwesenheit bei einem Gericht liege auch dann vor, wenn es über Nacht nicht besetzt sei. Nicht die Beklagte, sondern den Zusteller der Post treffe ein Verschulden an dem verspäteten Eingang des Rechtsmittels. Überdies habe das LSG nicht geprüft, ob für den Zusteller überhaupt die Möglichkeit bestand, das Telegramm in den Nachtbriefkasten zu werfen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 1962 aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

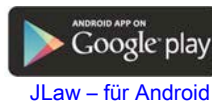
II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Das LSG hat zutreffend die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint, weil die Frist zur Einlegung der Berufung nicht ohne Verschulden versäumt worden ist (§ 67 SGG). Zwar ist Einlegung des Rechtsmittels durch Telegramm zulässig (BSG 1, 245; 7, 16). Des weiteren muß auch die Gerichtsverwaltung geeignete Vorkehrungen treffen, damit die der Wahrung von Fristen dienenden Schriftstücke dem Gericht bis 24,00 Uhr zugehen können (BSG, Urteil vom 18. September 1963, SozR SGG § 67 Nr. 36). Ein derartiger Fall liegt jedoch nicht vor. Denn die Beklagte konnte, wie das LSG aus den Bestimmungen der Telegraphenordnung mit Recht gefolgert hat, sich nicht darauf verlassen, daß das erst nach Dienstschluß des LSG zuzustellende Telegramm in Abwesenheit der Behördenangehörigen von dem Telegrammboten in den Briefkasten geworfen werden würde. Denn ein solcher Einwurf ist nur bei einer kurzen Abwesenheit des Empfängers zulässig. Eine solche ist aber nicht anzunehmen, wenn das Telegramm erst nach Dienstschluß zugestellt werden soll, wenn also bis zum Dienstbeginn am nächsten Tage niemand mehr im Gebäude ist, der solche Zustellungen in Empfang nehmen kann. Es kann nicht verlangt werden, daß für solche Fälle noch ein Behördenangehöriger anwesend ist; es genügt vielmehr ein Nachtbriefkasten, durch den sichergestellt wird, daß bis 24,00 Uhr an diesem Tage eingeworfene Schriftstücke noch an diesem Tage eingehen. Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, daß der zustellende Bote den Briefkasten des LSG vielleicht nicht gefunden hat. Nach den Feststellungen des LSG hat der Bote von einem Einwurf in den Briefkasten abgesehen, weil der 6. Januar 1962 für das LSG ein dienstfreier Samstag war. Die Beklagte mußte also damit rechnen, daß ihre auf diese Weise eingelegte Berufung verspätet eingeht. Sie hat daher die Berufungsfrist nicht ohne Verschulden versäumt.

- 5 -



- 5 -

Wie das LSG auch zutreffend angenommen hat, bewirkt der Umstand, daß die bearbeitende Abteilung rechtzeitig mit der Einlegung der Berufung beauftragt war, sie diese aber versäumt hat, keinen Wiedereinsetzungsgrund, weil dies von der Beklagten zu vertreten ist.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)